



# **SATZUNG**

Stand: 23. Mai 2021  
Muslimisches Jugendwerk e. V.

## **Inhalt**

<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>I. Name, Organisation und Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung des Vereins und Geschäftsjahr	4
§ 2 Aufgaben und Zweck	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	6
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Jugendgruppen und Mitgliedsvereine	7
§ 6 Austritt und Ausschluss	8
§ 7 Mitgliedsbeiträge	9
<b>II. Organe und Arbeitsweise</b>	<b>10</b>
§ 8 Organe	10
§ 9 Mitgliederversammlung	10
§ 10 Vorstand	12
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>
§ 11 Datenschutz	15
§ 12 Redaktionelle Änderungen	15
§ 13 Bildung einer Rücklage	15
§ 14 Auflösung	15
§ 15 Salvatorische Klausel	16
§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort	16
§ 17 Beschluss der Satzung	16

## Präambel

Im Muslimischen Jugendwerk haben sich junge Menschen muslimischen Glaubens freiwillig und eigenständig zusammengeschlossen. Sie eint der Glaube und das Bewusstsein, füreinander, für ihre Mitmenschen und für die hiesige Gesellschaft, in der sie leben, verantwortlich zu sein und Verantwortung zu übernehmen. Die Mitglieder des Vereins sehen sich als selbstverständlichen Teil der deutschen Gesellschaft an. Das Glaubensverständnis, das den Islam als einen lebenslangen Bildungsauftrag versteht und lebt, leitet die jungen Menschen bei ihrer Arbeit im Muslimischen Jugendwerk. Ihre Leitmotivation beziehen sie aus der zentralen und sich wiederholenden Botschaft des Korans „Denkt ihr denn nicht nach?“ (Sure 6, Vers 50), die die Menschen zum kritischen Denken und Handeln auffordert. Außerdem wird ihnen ans Herz gelegt, belesen zu sein, sich fort- und weiterzubilden und damit zu mündigen und pflichtbewussten Menschen heranzuwachsen.

Das Muslimische Jugendwerk achtet und respektiert die Pluralität innerhalb der Gesellschaft und des Islams. Unterschiedliche Auffassungen und Lebensweisen sind Anknüpfungspunkte für das Kennenlernen und den Austausch; sie stellen eine Bereicherung für das Jugendwerk dar. Das Muslimische Jugendwerk versteht sich als eine Bildungsorganisation junger Menschen und bekennt sich mit all seinen Mitgliedern zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

## I. Name, Organisation und Mitgliedschaft

### § 1 Name, Sitz, Eintragung des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Muslimisches Jugendwerk“, kurz „MJW“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist dort in dem Vereinsregister eingetragen. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“ im Namen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Das Muslimische Jugendwerk ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Muslim\*innen. Er ist ein unabhängiger Jugend- und Bildungsverband. Zweck des Vereines ist es, die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf islamischer Grundlage zu fördern. Der Verein will die zentralen islamischen Aspekte der Friedfertigkeit und Barmherzigkeit an junge Menschen herantragen.
- (2) Das Muslimische Jugendwerk (nachfolgend kurz als Jugendwerk bezeichnet) ist ein bundesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer und überparteilicher Jugendverband. Er achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen.
- (3) Die Schwerpunkte des Jugendwerks liegen in der außerschulischen Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung, in der interkulturellen und interreligiösen Begegnung sowie in der gesellschaftlichen Partizipation junger Muslim\*innen. Die Arbeit des Jugendwerks trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten und Verantwortung übernehmenden Mitmenschen unserer Gesellschaft zu erziehen. Zu diesem Zweck stellt das Jugendwerk in seinen Tätigkeiten den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt.
- (4) Das Jugendwerk vertritt die Belange, Anliegen und Interessen von Jugendlichen im Allgemeinen und von jungen Muslim\*innen im Besonderen. Das Jugendwerk versteht sich als Ansprechpartner und vermittelt der Gesellschaft, Politik und anderen Nichtregierungsorganisationen die Interessen junger Menschen.
- (5) Die Arbeit des Jugendwerks vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen, u. a. durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und

Jugendhilfegesetzes:

- a.** außerschulische, politische und kulturelle Jugendbildung,
  - b.** frühkindliche Bildung zur Integrationsförderung,
  - c.** Jugendarbeit in Sport und Spiel,
  - d.** arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit,
  - e.** internationale Jugendarbeit,
  - f.** Kinder- und Jugenderholung,
  - g.** Jugendberatung und Elternarbeit,
  - h.** Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgebenden, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.
- (6)** Die Zielgruppe des Jugendwerks beschränkt sich nicht nur auf muslimische Jugendliche. In Anlehnung an die islamische Offenbarung in Sure 49, Vers 13 des Korans: „Wir haben euch von einem männlichen und einem weiblichen Wesen erschaffen, und Wir haben euch zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr einander kennenlernt“ ist das Jugendwerk bestrebt, zur Förderung von gegenseitiger Akzeptanz, Weltoffenheit und Barmherzigkeit junger Menschen in der gesamten Bundesrepublik, den Dialog der Kulturen und Religionen auszuweiten.
- (7)** Aufgaben des Jugendwerks sind im Besonderen:
- a.** die politische und gesellschaftliche Partizipation junger Muslim\*innen zu fördern;
  - b.** an der Unterstützung der muslimischen Jugendarbeit mitzuwirken;
  - c.** Erfahrungen in der muslimischen Jugendarbeit mit anderen Organisationen und Partner\*innen zu teilen;
  - d.** Muslimische Jugendarbeit zu fördern (Beratung und Begleitung muslimischer Jugendgruppen im Aufbau eigener Jugendstrukturen);
  - e.** Multiplikator\*innen und Jugendleiter\*innen für die muslimische Jugendarbeit zu schulen, zu beraten und zu sensibilisieren;
  - f.** als Sprachrohr junger Muslim\*innen zu fungieren sowie Interessen und Belange muslimischer Jugendlicher zu vertreten;
  - g.** Vertreter\*innen verschiedener muslimischer Jugendverbände zusammenzubringen;
  - h.** Möglichkeiten und Plattformen zu schaffen, durch die junge Muslim\*innen sich mit gesellschaftlichen Themen auseinandersetzen können;
  - i.** Stärkung des Demokratieverständnisses und Vermittlung der innerislamischen Heterogenität als Bereicherung;
  - j.** für die Gleichberechtigung von Frau und Mann einzutreten;

- k. Kontakte mit der Wissenschaft zur Weiterentwicklung der (muslimischen) Jugendarbeit zu pflegen;
- l. radikalen, nationalistischen, rassistischen, diskriminierenden und totalitären Tendenzen entgegenzuwirken und gegen diese präventiv zu arbeiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Jugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Jugendwerks ist die Förderung der Jugendhilfe. Er wird insbesondere durch die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben verwirklicht.
- (3) Das Jugendwerk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Jugendwerks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Jugendwerks erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendwerks.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
  - a. Ordentliches Mitglied
  - b. Fördermitglied
- (2) Ordentliches Mitglied des Jugendwerks kann jede Person werden, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Ziele des Jugendwerks unterstützt, die Satzung anerkennt und die Mitgliedsbeiträge bezahlt. Zusätzlich sind die Delegierten der lokalen Jugendgruppen und Mitgliedsvereine ordentliche Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen und/oder Delegierte mit jeweils einem Stimmrecht.
- (4) Fördermitglieder können natürliche Personen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen sein, die die Ziele des Jugendwerks

unterstützen, die Satzung anerkennen sowie einen Förderbeitrag entrichten. Fördermitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

- (5) Der Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand nimmt Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (6) Das ordentliche Mitglied erhält seine Mitgliedschaftsrechte (aktives und passives Wahlrecht sowie das Stimmrecht), wenn er mindestens sechs Monate Mitglied des Jugendwerkes ist und mit den Mitgliedsbeiträgen nicht im Verzug ist.
- (7) Das Jugendwerk kann auch selbst durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Dachverbänden erwerben.

## **§ 5 Jugendgruppen und Mitgliedsvereine**

- (1) Für eine Jugendarbeit vor Ort kann das Jugendwerk bei Bedarf lokale Jugendgruppen gründen.
- (2) Lokale Jugendgruppen können lose Zusammenschlüsse oder eingetragene Vereine vor Ort von jungen Menschen bis zum 28. Lebensjahr sein, die sich als Teil des Jugendwerks verstehen und satzungsgemäß an das Muslimische Jugendwerk gebunden sind.
- (3) Lokale Jugendgruppen und Mitgliedsvereine erkennen die Satzung des Muslimischen Jugendwerks und ihre Beschlüsse an. Dazu gehört insbesondere auch, dass sie die im Grundgesetz aufgestellte freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Arbeit als verbindlich anerkennen.
- (4) Lokale Jugendgruppen und Mitgliedsvereine sind eigenständig und arbeiten vor Ort eigenverantwortlich. Sie informieren das Jugendwerk jedoch jährlich mit einem schriftlichen Tätigkeitsbericht. Maßgeblich dafür ist ein vom Vorstand zur Verfügung gestellter Leitfaden.
- (5) Für eine Mitgliedschaft beim Muslimischen Jugendwerk müssen die lokalen Jugendgruppen und Mitgliedsvereine einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen. Für eine Aufnahme findet § 4 Abs. 5 Anwendung.
- (6) Die lokalen Jugendgruppen und Mitgliedsvereine werden durch ihre Delegierten in der Mitgliederversammlung vertreten. Es gilt folgender

Delegiertenschlüssel:

- a. 5 bis 50 Mitglieder: 1 Delegierte\*r
- b. 51 bis 100 Mitglieder: 2 Delegierte
- c. 101 bis 150 Mitglieder: 3 Delegierte
- d. ab 151 Mitgliedern: 4 Delegierte

Sie weisen die Anzahl ihrer Gruppenangehörigen mittels einer Liste nach, aus der alle Gruppenangehörige namentlich hervorgehen. Zusätzlich sind die Leiter\*innen der lokalen Jugendgruppen und Mitgliedsvereine aufgrund ihres ausgeübten Amtes Delegierte.

- (7) Die lokalen Jugendgruppen und Mitgliedsvereine dürfen ohne Beschluss des Vorstandes keine Entscheidungen im Namen des Muslimischen Jugendwerks treffen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Mitgliedsvereins fallen oder Strukturen des Jugendwerks auf Bundesebene selbst betreffen.

## **§ 6 Austritt und Ausschluss**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss,
  - c. Tod des Mitglieds,
  - d. Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Wenn bis zum 30. September des laufenden Jahres keine Austrittserklärung erfolgt, so verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge sind auch im Falle des Austritts bis zum Ende des Kalenderjahres unverändert voll zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aufgrund von Verhaltensweisen des betroffenen Mitglieds enden, die den Zielen und satzungsgemäßen Bestimmungen des Jugendwerks zuwiderlaufen und/oder dem Jugendwerk öffentlich und medial Schaden zufügen. Diese gelten auch für die lokalen Jugendgruppen und Mitgliedsvereine.
- (4) Die Mitgliedschaft kann auch wegen Nichtentrichtung des im Aufnahmeantrag genannten Mitgliedsbeitrages nach zweiter Zahlungsaufforderung (Mahnung) enden. Darüber entscheidet der Vorstand



mit einfacher Mehrheit.

- (5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds, Mitgliedsvereines oder einer lokalen Jugendgruppe kann von jedem anderen Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit. Legt das ausgeschlossene Mitglied schriftlichen Widerspruch ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Verbleib des Mitglieds im Jugendwerk. Das vom Antrag betroffene Mitglied bzw. die Delegierten haben dabei kein Stimmrecht, sind aber zum Antrag vor der Abstimmung zu hören.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Das Jugendwerk erhebt Beiträge für die Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Über schriftliche Anträge zur Befreiung oder Ermäßigung aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mindesthöhe der Förderbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Im Übrigen finanziert sich das Jugendwerk aus Spenden und öffentlichen Mitteln, die nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

## II. Organe und Arbeitsweise

### § 8 Organe

Die Organe des Jugendwerks sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Jugendwerks. Ihr obliegt die Gesamtplanung der Arbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
  - a. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Entscheidung über Ausschlussanträge im Falle eines Widerspruchs,
  - e. Planung der Arbeitsschwerpunkte,
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g. Beschlussfassung über die Satzung,
  - h. Diskussion und Beschluss über eingebrachte Anträge,
  - i. Bildung und Festsetzung der Höhe einer finanziellen Rücklage,
  - j. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und den Delegierten der lokalen Jugendgruppen und Mitgliedsvereinen zusammen.
- (4) Fördermitglieder sind einzuladen. Diese haben zwar Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (6) Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Diesen steht das Rederecht zu, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht

übertragbar.

- (9)** Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt hierzu spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung per Post, E-Mail oder anderen digitalen Kommunikationsmitteln ein. Die Mitgliederversammlung kann entweder physisch oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit den Zugangsdaten anmelden, welche sie durch eine gesonderte E-Mail von dem Verein erhalten. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten 1 Tag vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (10)** Eine Mitgliederversammlung hat auch dann stattzufinden, wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich ihre Einberufung verlangen.
- (11)** Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (12)** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Versammlung eine Versammlungsleitung bestehend aus:

  - a.** Versammlungsleiter\*in
  - b.** Schriftführer\*in
- (13)** Die Versammlungsleitung kann aus den Reihen der anwesenden Mitglieder und den vom Vorstand eingeladenen Gästen bestehen. Bis zur Wahl einer Versammlungsleitung wird die Mitgliederversammlung vom Vorstand geleitet. Personen, die in die Versammlungsleitung gewählt werden, verlieren das passive Wahlrecht, sofern sie ordentliches Mitglied sind.
- (14)** Eine Mitgliederversammlung ohne Wahlen bedarf keiner Versammlungsleitung, sie wird von drei Vorstandsmitgliedern geleitet. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (15)** Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 10 Vorstand

- (1)** Der Vorstand arbeitet auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2)** Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und führt die Geschäfte des Vereins. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Vorstandstätigkeit.
- (3)** Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- (4)** Die Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 und dürfen höchstens 39 Jahre alt sein.
- (5)** Der Vorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen und wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt und sollte möglichst paritätisch aus Männern und Frauen besetzt sein. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. In den Vorstand gewählt sind die fünf Personen mit den höchsten Stimmzahlen.
- (6)** Auf Antrag ist auch eine Listenwahl zulässig.
- (7)** Scheidet ein Vorstandsmitglied oder scheiden mehrere Vorstandsmitglieder in der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand die unbesetzten Stellen mit kooptierten Vorstandsmitgliedern besetzen oder auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung den Antrag auf Nachwahl stellen. Die nachgewählten bzw. kooptierten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt wie die bereits amtierenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand darf maximal um zwei kooptierte Vorstandsmitglieder ergänzt werden.
- (8)** Die gewählten fünf Vorstandsmitglieder kommen möglichst unmittelbar nach der Mitgliederversammlung, aber spätestens innerhalb von 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und vergeben unter sich die folgenden Funktionen:
  - a.** Bundesvorsitz
  - b.** Stellvertretende\*r Bundesvorsitzende\*r
  - c.** Stellvertretende\*r Bundesvorsitzende\*r
  - d.** Schriftführer\*in (Stellvertretende\*r Bundesvorsitzende\*r)
  - e.** Kassenwart\*in (Stellvertretende\*r Bundesvorsitzende\*r)
- (9)** Mindestens eine Person nach Abs. 8b und 8c ist nach Möglichkeit vom anderen Geschlecht als der\*die Bundesvorsitzende\*r.

- 
- (10)** Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens eine Person mit einer Funktion nach Abs. 8a, 8b oder 8c. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Bundesvorsitzenden. Bei Abwesenheit der\*des Bundesvorsitzenden entscheidet ein\*e Sitzungsleiter\*in, die von Personen nach Abs. 8b und 8c gewählt wurde. Vorstandssitzungen können auch online sowie per Audio- und Videotelefonie durchgeführt werden. Der Vorstand kann über seine Beschlüsse per E-Mail oder elektronischen Textmedien (z. B. WhatsApp, Viber oder Telegram o.ä.) abstimmen lassen.
- (11)** Versäumt ein Vorstandsmitglied ohne triftigen Grund dreimal hintereinander Vorstandssitzungen, verwirkt es seine Rechte im Vorstand und wird per Vorstandsbeschluss von seinen Aufgaben entbunden.
- (12)** Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Geschäftsführung,
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - c. Erstellung des Jahresberichts,
  - d. Begleitung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks,
  - e. Entscheidung über Mittelverwendung,
  - f. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, Jugendgruppen und Mitgliedsvereinen,
  - g. Entscheidung über Ausschlussanträge,
  - h. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen,
  - i. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (13)** Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der\*die Bundesvorsitzende und die beiden Stellvertreter\*innen. Sie vertreten das Jugendwerk nach innen und außen (gerichtlich und außergerichtlich) und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (14)** Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Des Weiteren dürfen Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die außerhalb der Vorstandstätigkeit liegen, vergütet werden.

- (15)** Der Vorstand kann zur besseren Koordinierung seiner Arbeit Arbeitsgruppen oder Ähnliches einsetzen. Diese Arbeitsgruppen können auch aus Nichtmitgliedern bestehen.
- (16)** Der Vorstand kann Gäste und Fachleute zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (17)** Das Jugendwerk strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII an. In diesem Sinne ist es Aufgabe des Vorstandes, die Voraussetzungen dafür sukzessiv zu erfüllen und die Anerkennung herbeizuführen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 11 Datenschutz

- (1) Nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben des Jugendwerks werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten der Mitglieder genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten, falls diese falsch oder veraltet sind,
  - c. Löschung seiner gespeicherten Daten, falls die Speicherung unzulässig war,
  - d. Sperrung seiner gespeicherten Daten, falls sich weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (3) Allen Organen des Jugendwerks und seinen Mitarbeitenden ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden hinaus.
- (4) Der Vorstand bestellt eine\*n Datenschutzbeauftragten für die Dauer von drei Jahren, der\*die auch Mitglied des Vorstands ist.

#### § 12 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Gerichts und anderer Behörden bzw. Verwaltungen können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

#### § 13 Bildung einer Rücklage

- (1) Sowohl zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke als auch zur Abdeckung nicht kalkulierbarer Risiken und finanzieller Aufwendungen kann der Verein eine Rücklage bilden.
- (2) Die Höhe der Rücklage bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Rücklagenbildung ist nur innerhalb des steuerrechtlichen Rahmens zulässig.

#### § 14 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Jugendwerks muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, deren einzige Tagesordnung die Auflösung ausweist.

- (2) Die Auflösung des Jugendwerks erfolgt, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Jugendwerks an den Verein "Sozialdienst muslimischer Frauen – SmF-Bundesverband e. V." (VR 18861 Amtsgericht Köln), welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, soll nicht die gesamte Satzung unwirksam sein, sondern es soll die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die ihrem inhaltlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

### **§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand ist Dortmund. Der Verein arbeitet bundesweit.

### **§ 17 Beschluss der Satzung**

- (1) Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Muslimischen Jugendwerks am 1. November 2017 in Frankfurt am Main beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Verein wurde am 16.01.2018 beim Amtsgericht Dortmund in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die geänderte Fassung vom 23.05.2021 findet nach ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sofortige Anwendung.